



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 8. Juli 2011

Nummer 14

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Vom 7. Juli 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

Dem am 6. April 2011 vom Land Brandenburg unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel II in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 7. Juli 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften vom 21. Mai 1992, der durch Vertrag vom 28. Juni/2. Juli 2001 geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

Artikel I

Änderung des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin überwacht im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten oder der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.“

2. Artikel 2 Absätze 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Akademie dient der Förderung der Wissenschaften. Sie fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und nimmt Aufgaben der Gesellschafts- und Politikberatung wahr. Sie wirkt mit anderen Akademien und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes zusammen. Durch ihre besondere Stellung unterstützt sie die institutionelle Zusammenarbeit der außeruniversitären Forschung mit den Hochschulen Berlins und Brandenburgs. Die Akademie wird strukturelle und personelle Gleichstellungsstandards auf allen Ebenen berücksichtigen.

(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch die Betreuung wissenschaftlicher Vorhaben sowie durch fach- und fachgruppenübergreifend angelegte wissenschaftliche Forschung. Sie bildet dazu interdisziplinäre Arbeitsgruppen und wählt weitere geeignete Arbeits- und Organisationsformen. Das Nähere zur Einrichtung und Mitarbeit in den interdisziplinären Arbeitsgruppen und anderen Arbeits- und Organisationsformen regelt die Satzung. Die Akademie stellt die Ergebnisse und Empfehlungen in Publikationen, Veranstaltungen und weiteren geeigneten Formen öffentlich zur Diskussion.

(3) Die Akademie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs unter Beachtung der Chancengleichheit der Geschlechter.“

3. Artikel 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die aktive Mitgliedschaft endet drei Jahre nach Erreichen des gesetzlich festgelegten Rentenalters; das Recht zur Mitarbeit in den Gremien bleibt nach Maßgabe der Satzung erhalten.“

4. Die Artikel 4 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Organe

Organe der Akademie sind:

1. die Versammlung,
2. der Rat,
3. der Senat,
4. der Vorstand,
5. der Präsident oder die Präsidentin.

Artikel 5

Selbstorganisation

(1) Zur Pflege des disziplinären und interdisziplinären Dialogs kann sich die Akademie in Klassen gliedern. Das Nähere zur Einrichtung und personellen Zusammensetzung der Klassen wird durch Satzung geregelt.

(2) Die Klassen regeln ihre Angelegenheiten selbst. Sie werden von Sekretaren oder Sekretarinnen geleitet.

Artikel 6

Versammlung

- (1) Der Versammlung gehören alle Mitglieder der Akademie an.
- (2) Die Versammlung bestätigt die Wahl der Mitglieder. Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen. Sie wählt die Senatsmitglieder, die wissenschaftlichen Mitglieder des Vorstandes und des Rates und beruft die für die Betreuung von langfristigen wissenschaftlichen Vorhaben verantwortlichen Mitglieder des Rates. Die Amtszeiten werden durch Satzung geregelt. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung dieser Gremien angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Versammlung entscheidet über die Einrichtung weiterer Arbeitsformen nach Artikel 2 Absatz 2.
- (4) Die Versammlung beschließt die Satzung, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen, entlastet den Präsidenten oder die Präsidentin und stellt den Haushaltsplan fest.

Artikel 7

Rat

- (1) Dem Rat gehören der Vorstand, bis zu 15 wissenschaftliche Mitglieder, die Sprecher und Sprecherinnen der interdisziplinären Arbeitsgruppen sowie bis zu vier für die Betreuung von langfristigen wissenschaftlichen Vorhaben verantwortliche Mitglieder an. Vorsitzender oder Vorsitzende ist der Präsident oder die Präsidentin.
- (2) Der Rat entscheidet über das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und über wissenschaftliche Grundsatzangelegenheiten der Akademie.
- (3) Der Rat wählt die Mitglieder der Akademie. Er macht Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder.
- (4) Der Rat entscheidet über die Stiftung und Auslobung von Preisen.

Artikel 8

Senat

- (1) Der Senat dient der Vernetzung der Akademie innerhalb des Systems der Wissenschafts- und Wissenschaftsförderungsorganisationen und innerhalb des für die Aufgaben der Akademie relevanten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfelds.
 - (2) Der Senat nimmt seine Aufgabe durch Beratung der Akademie zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen und durch Vermittlung der Arbeit der Akademie in die Öffentlichkeit wahr.
 - (3) Mitglied des Senats können Personen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik werden.“
5. Artikel 8 a wird aufgehoben.
 6. Die Artikel 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die Sekretare und Sekretarinnen der Klassen sowie bis zu dreizehn wissenschaftliche Mitglieder an. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand berät und unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben.

Artikel 10

Präsident oder Präsidentin, Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Akademie und vertritt sie nach innen und außen. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Versammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er oder sie nimmt das Amt grundsätzlich hauptamtlich wahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Übt der Präsident oder die Präsidentin das Amt hautberuflich aus, wird er oder sie für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt oder als Angestellter oder Angestellte beschäftigt. Als Beamter oder Beamtin auf Zeit tritt der Präsident oder die Präsidentin nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden war. Ansonsten ist er oder sie mit Ablauf der Amtszeit entlassen.

(4) Wenn mit Ablauf der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin kein Nachfolger oder keine Nachfolgerin das Amt angetreten hat, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Präsidenten oder der bisherigen Präsidentin bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder der Nachfolgerin. Sollte der Präsident oder die Präsidentin daran gehindert sein, nimmt einer oder eine der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen die Aufgaben des bisherigen Präsidenten oder der bisherigen Präsidentin wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin legt der Versammlung nach Beratung im Vorstand den Entwurf des Haushaltsplans vor.

(6) Die Versammlung wählt mindestens einen, höchsten drei Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen aus den Reihen ihrer Mitglieder für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ende der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen üben ihr Amt nebenamtlich aus. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin durch die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentinnen erfolgt nach Maßgabe der Satzung.“

7. Artikel 11 wird aufgehoben.

8. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 11.

9. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuschüsse“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die sich aus der Ausführungsvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung des von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. koordinierten Programms vom 27. Oktober 2008 in der jeweiligen Fassung für das Land Berlin und das Land Brandenburg ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Verpflichtungen, die sich für das Land Berlin aus dem Gesetz über die Auflösung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. Juli 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1574) ergeben.“

10. Artikel 14 wird durch folgenden Artikel 13 ersetzt:

„Artikel 13

Personalangelegenheiten

(1) Die Akademie hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen. Beamtenverhältnisse dürfen nur in den Fällen begründet werden, in denen Bewerber oder Bewerberinnen eingestellt werden sollen, die sich bereits in

einem Beamtenverhältnis befinden. Die für Landesbeamte oder Landesbeamtinnen des Sitzlandes geltenden Vorschriften finden Anwendung.

(2) Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde oder Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin ist der Vorstand, für die Beschäftigten der Präsident oder die Präsidentin. Der Vorstand entscheidet ohne Mitwirkung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(3) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Akademie sind nach den für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Sitzlandes geltenden Bestimmungen zu regeln.“

11. Die bisherigen Artikel 15 und 16 werden die Artikel 14 und 15 und in dem neuen Artikel 14 Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.
12. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 16 und wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Übergangsregelungen

(1) Die in Artikel 4 genannten Organe treten an die Stelle der gleichnamigen Organe, die vor Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften gebildet worden sind. Mitgliedschaften gelten unverändert fort.

(2) Das Ende der Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften im Amt sind, richtet sich nach der vor diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage.

(3) Die Position des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin fällt mit Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften weg.“

13. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 17.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den Vertrag schließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei Berlin hinterlegt worden ist.

Berlin, den 15. April 2011

Potsdam, den 6. April 2011

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den Senator für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. phil. Sabine Kunst